

Arbeitslosenversicherung, nach Unfall

Höhe des versicherten Verdienstes bei verunfallten Personen mit längerer AUF:

I. Situation:

1. X.____ erleidet einen Unfall während des Arbeitsverhältnisses und ist länger AUF, erhält UV-Taggeld.
2. Während der UV-Taggeldphase verliert X.____ seine Stelle.
3. Danach wird X.____ durch eine Zumutbarkeitsbeurteilung der UV wieder für vermittlungsfähig erachtet (z.B. im Anschluss an eine Reha oder auf Grund eines KA-Untersuchs).

II. Fragestellung:

1. Hat X. ____ trotz der unfallbedingten grösseren Lücke in der ALV-Beitragszeit Anspruch auf ALV-Taggeld?
2. Wenn ja wie hoch ist sein versicherte Verdienst?
3. Was ist speziell zu beachten?

III. Antworten:

1. Normalerweise muss jemand innerhalb der letzten 24 Monaten vor der Arbeitslosigkeit während mind. 12 Monaten ALV-Beiträge bezahlt haben, um Anspruch auf Taggeld zu haben (Art. 13 AVIG). X.____ erfüllt das, wenn er sich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der AUF beim RAV als arbeitslos und vermittlungsfähig anmeldet. Die „Lücke“ bei den ALV-Beiträgen in dieser Zwischenzeit fällt nicht ins Gewicht, weil innerhalb der letzten 24 Monaten so doch noch 12 Beitragsmonate liegen.
2. a. Im obigen Fall wird der versicherte Verdienst wie bei einer normalen (d.h. ohne Unfall eingetretenen) Arbeitslosigkeit auf Grund des zuletzt verdienten Lohnes berechnet (Art. 23 Abs. 1 AVIG, Art. 37 Abs. 1 AVIV). Das danach ausgezahlte, nur 80% vom Lohn betragende UV-Taggeld führt nicht zu einer Reduktion des versicherten Verdienstes.
Exkurs:
Wäre X.____ bis zur Wiedererlangung seiner Vermittlungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis verblieben und dann ausgetreten, würde die UV-Taggeld-Periode als ALV-Beitragszeit angerechnet. Dies auch dann, wenn die UV-Taggeld-Periode mehr als 12 Monate dauert. Der Versicherte Verdienst richtet sich auch in diesem Fall nach dem zuletzt verdienten Lohn, nicht nach der Höhe des UV-Taggeldes (Art. 13 Abs. 2 lit. c; Kreisschreiben ALE Abs. C3).
b. Wenn X.____ nun aber mehr als 12 Monate nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis wieder vermittlungsfähig wird und sich beim RAV meldet, erreicht er die nötige Beitragszeit von 12 Mt. innerhalb von 24 Mt. nicht mehr. Er wird jedoch von der Beitragspflicht befreit, weil er während insg. mehr als 12 Mt. unfallbedingt keine ALV-Beiträge bezahlen konnte (Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG). Der versicherte Verdienst basiert nun aber nicht mehr auf dem früheren Lohn (!), sondern auf einer in der Regel viel tieferen Pauschale (Art. 41 AVIV; Vgl. NUSSBAUMER, Soziale Sicherheit 2007, 2250, 239).
3. Die Höhe des versicherten Verdienstes und damit die ALV-Taggeldhöhe hängt somit entscheidend davon ab, wie lange X.____ nach seinem Unfall im Arbeitsverhältnis verbleibt, bevor er sich als wieder vermittlungsfähig (gemäss Zumutbarkeitszeugnis der UV) bei der ALV meldet. Geschieht das bis spätestens 12 Monate nach Austritt, gilt der letzte Lohn als versicherter Verdienst, andernfalls wird eine Pauschale dafür eingesetzt.